Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII unter Zugrundelegung des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1.

Der angefochtene Bescheid vom in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Kammer folgt der Begründung des Widerspruchsbescheids vom und sieht deshalb nach § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die angefochtenen Bescheide im korrekten Vollzug der seit dem 01.01.2011 geltenden einschlägigen Vorschriften der §§ 42 S. 1 Nr. 1, 27, 27 a, 28 SGB XII sowie der Anlage zu § 28 SGB XII erlassen wurden. Die Klägerin erfüllte im streitgegenständlichen Zeitraum die Voraussetzungen der Regelbedarfsstufe 3, weil sie – was durch die Angaben der Betreuerin der Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde – als erwachsene leistungsberechtigte Person im streitgegenständlichen Zeitraum weder einen eigenen Haushalt geführt hat noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt geführt hat. Mangels Führung eines eigenen Haushaltes durch die Klägerin waren somit die Voraussetzungen der Regelbedarfsstufe 1 nicht erfüllt, so dass die Leistungsgewährung im angefochtenen Bescheid im Hinblick auf die allein streitgegenständliche Festsetzung der Regelbedarfsstufe 3 nicht zu beanstanden ist. Die von Klägerseite vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken teilt die Kammer nicht. Eine etwaige Ungleichbehandlung der Klägerin mit Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, die in einer ähnlichen Haushaltssituation leben, ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Dies ergibt sich nach Überzeugung der erkennenden Kammer aus den – auch in wirtschaftlicher Hinsicht – unterschiedlichen Lebensverhältnissen von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die dazu führen, dass die jeweiligen Bedarfslagen nicht miteinander vergleichbar sind (so auch SG Augsburg, U. v. 16.09.2010, S 15 SO 40/10).

Die Klage war somit abzuweisen.